

Informationsblatt für die Ausbildung zur Justizvollzugsbeamtin / zum Justizvollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer allgemeiner Justizvollzugsdienst) im Justizvollzug Bremen

Ziele und Aufgaben des Justizvollzuges

Der Gesetzgeber schreibt als Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe vor, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen.

Von einem zeitgemäßen Strafvollzug erwartet man, dass die straffällig gewordene Person nicht nur ihre Strafe verbüßt und während dieser Zeit sicher verwahrt wird; sie soll vielmehr dabei unterstützt werden, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dabei ist den möglichen schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

Aufgaben und Tätigkeiten der Justizvollzugsbeamtin / des Justizvollzugsbeamten

Der Beamtin / dem Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes obliegt es, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Diese Mitwirkung beinhaltet neben der unmittelbaren Beaufsichtigung der Gefangenen auch die Verpflichtung, den Gefangenen zu helfen und sie zu unterstützen, soweit es möglich ist.

Aufgabe der Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten ist es, auf die besondere Situation der Gefangenen einzugehen, sie zu beraten und zu betreuen, ihnen professionelle Hilfestellungen zu geben bzw. sie an weitere Fachleute der Anstalt zu verweisen. Die Betreuung und Bewachung der Gefangenen ist rund um die Uhr notwendig. Sie sind für die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt, die sichere Unterbringung der Gefangenen und damit für den Schutz der Allgemeinheit zuständig. Es wird deshalb im Schichtdienst und Wechseldienst gearbeitet.

Aus den o. g. Aufgaben ergeben sich besondere Anforderungen an den allgemeinen Vollzugsdienst. Für den Beruf der Justizvollzugsbeamtin / des Justizvollzugsbeamten sind neben dem Interesse an den besonderen Lebenssituationen und Persönlichkeiten von straffällig gewordenen Menschen auch die Teamfähigkeit sowie ein hohes Maß an Toleranz und Belastbarkeit notwendig.

Der Einsatz der Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten kann in sämtlichen Bereichen der Justizvollzugsanstalt Bremen erfolgen. Diese gliedert sich in folgende Vollzugsbereiche:

- Allgemeiner Vollzugsdienst / Sicherheitsdienst
- Vollzugsabteilung Medizinischer Dienst
- Vollzugsabteilung für Untersuchungshaft
- Vollzugsabteilung für Vollzugsplanung und Motivation
- Vollzugsabteilung für besondere Betreuung und Behandlung
- Vollzugsabteilung für gesundheitliche und berufliche Wiedereingliederung
- Vollzugsabteilung für niederschwellige Betreuung und Entlassungsvorbereitung
- Vollzugsabteilung für Kurzstrafenvollzug (Standort Bremerhaven)
- Vollzugsabteilung für offenen Vollzug und Frauenvollzug
- Teilanstalt Jugendvollzug.

Ein Anspruch auf einen späteren Einsatz in einer bestimmten Vollzugsabteilung besteht nicht. Vielmehr sollen Sie durch Rotation Erfahrungen in den verschiedensten Bereichen sammeln.

Voraussetzungen für die Einstellung zur Ausbildung

Es wird der Hauptschulabschluss **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung **oder** ein höherer Schulabschluss (mindestens Realschulabschluss) vorausgesetzt. Eine weitere Voraussetzung ist die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des § 116 Grundgesetz **oder** die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Zudem müssen die Bewerber/-innen die notwendige Reife besitzen, die die Arbeit mit schwieriger Klientel erfordert.

Das 40. Lebensjahr darf zum Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Soldaten, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 bzw. § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes erfüllen. Außerdem muss die gesundheitliche Eignung entsprechend der Polizeidienstvorschrift (PDV 300) vorliegen. Hinweis: Mit einer Sehschwäche von mehr als 2,5 Dioptrien sphärisch plus oder 1,0 Dioptrien minus wird diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5, Belegart „O“ Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist durch die Bewerber/-innen erst **nach entsprechender Aufforderung durch die Personalstelle** bei der Meldebehörde zu beantragen.

Auswahlverfahren

Vor der Einstellung neuer Bediensteter findet eine Bestenauslese statt. Bei Vorlage der zuvor genannten Voraussetzungen durchlaufen die Bewerber/-innen für den Justizvollzugsdienst ein umfassendes Auswahlverfahren. Dieses könnte sich wie folgt gestalten:

1. Sporttest
2. schriftlicher Test (Schwerpunkte: verbale und numerische Verarbeitungskapazität, Merkfähigkeit, Arbeitseffizienz, Rechtschreibung, Verwaltungswissen, Gemeinschaftskunde, interkulturelles Wissen, EDV)
3. persönliches Vorstellungsgespräch
4. eingehende Gesundheitsüberprüfung entsprechend der Polizeidienstverordnung.

Die Teilnehmer/-innen des Tests werden über die jeweils erreichten Ergebnisse bzw. das weitere Verfahren schriftlich informiert.

Einstellungszusage

Eine Einstellungszusage auf eine erfolgte Bewerbung wird grundsätzlich **nur schriftlich** erteilt. Mündliche Vereinbarungen haben daher keine Gültigkeit.

Eine Kündigung bei der bisherigen Arbeitsstelle sollte daher erst erfolgen, wenn eine entsprechende schriftliche Mitteilung durch die Personalstelle der Justizvollzugsanstalt Bremen vorliegt.

Ausbildung

Mit Beginn der Ausbildung werden die ausgewählten Bewerber/-innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum / zur Obersekretärwärter/-in im Justizvollzugsdienst ernannt. Die Ausbildung erfolgt im Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Hierbei wechseln sich Praxisphasen und Theoriephasen ab. Die Ausbildung schließt mit der entsprechenden Laufbahnprüfung ab.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und festgestellter Eignung erfolgt bei einem weiteren Verwendungsbedarf die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe mit der Besoldungsgruppe A 7 (Obersekretär/-in im Justizvollzugsdienst). Die Probezeit beträgt drei Jahre. Nach deren Bewährung kann die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen.

Arbeitszeit

Um die Betreuung der Gefangenen an allen Tagen, also auch an Sonntagen und Feiertagen sicherstellen zu können, wird in allen Vollzugsabteilungen Schichtdienst geleistet. Auch zu Nachtdiensten werden die Bediensteten in regelmäßigen Abständen herangezogen. Näheres wird durch Dienstpläne der jeweiligen Abteilung geregelt. Während der Ausbildung werden die Anwärter/-innen im Früh-, Spät- und Wochenenddienst, jedoch noch nicht im Nachtdienst, eingesetzt.

Bezahlung / Besoldung

Während der zweijährigen Ausbildungszeit werden zurzeit folgende Anwärterbezüge gezahlt:

- Anwärtergrundbetrag: = Euro 949,46 brutto monatlich
- zzgl. Anwärtersonderzuschlag: = Euro 408,83 brutto monatlich.

Verheiratete Beamtinnen und Beamte erhalten einen Familienzuschlag in Höhe von Euro 111,24 brutto monatlich.

Sofern Beamtinnen und Beamte Kinder haben, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein kinderbezogener Familienzuschlag in Höhe von monatlich jeweils Euro 99,90 brutto für das erste und für das zweite zu berücksichtigende Kind gewährt. Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind werden zusätzlich zum kinderbezogenen Familienzuschlag jeweils monatlich Euro 311,26 brutto gezahlt.

Beschäftigte im Justizvollzug erhalten einer **Zulage** in Höhe von monatlich **Euro 95,53 brutto**. Außerdem werden zusätzlich vermögenswirksame Leistungen in Höhe von **monatlich Euro 6,65** gewährt.

Des Weiteren werden Zuschläge für geleistete Dienste zu ungünstigen Zeiten gezahlt. Nach Beendigung der Ausbildung werden weitere Zuschläge gewährt.

Von den jeweils zustehenden Bruttobezügen sind die Lohnsteuer, der Solidaritätsbeitrag und ggf. die Kirchensteuer einbehalten. Der Beitrag zur **privaten Krankenversicherung (inkl. Pflegeversicherung) selbst** zu entrichten, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass Ansprüche auf die **Gewährung von Beihilfen** nach der Bremischen Beihilfeverordnung (zzt. 50 %) bestehen. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind dagegen nicht abzuführen.

Urlaubsanspruch

Derzeit werden bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage Erholungsurlaub gewährt.

Aufgrund von geleisteten Nachtdiensten entsteht neben dem Grundurlaub ein Anspruch auf Zusatzurlaub.

Die Betreuungsarbeit bedingt aber auch eine genaue Urlaubsregelung. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, wird auch hier ein fester Urlaubsplan erstellt. Leider kann nicht jede / jeder Bedienstete ständig ihren / seinen Urlaub während der Sommermonate bekommen. Der Urlaubsplan regelt diese Schwierigkeit, indem er von Jahr zu Jahr für alle Bediensteten die Urlaubszeiträume verschiebt.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Personalstelle der JVA Bremen mit den nachfolgenden Rufnummern: 0421/ 361-15768, 0421/ 361-15761, 0421/ 361-15174 oder besuchen Sie unsere Homepage www.jva-bremen.de.